



Az.: 10.2

Rotenburg (Wümme), 03.04.2018

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 3 4 1 / 2 0 1 6 - 2 0 2 1

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Verwaltungsausschuss	18.04.2018			
Rat	19.04.2018			

1. Änderung des Stellenplans 2018

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschließt folgende Änderungen des Stellenplans 2018:

- 1. Kindertagesstätte Hahnenfußweg: Anhebung der Leitungsstelle von Entgeltgruppe (EG) S 13 TVöD nach EG S 15 TVöD**
- 2. Kantor-Helmke-Haus: Anhebung der Stelle des Hausmeisters von EG 3 TVöD nach EG 5 TVöD**
- 3. Amt für Jugend und Soziales: Anhebung einer Sachbearbeiterstelle von EG 5 TVöD nach EG 6 TVöD**

Begründung:

Nach § 12 TVöD richtet sich die Eingruppierung von Beschäftigten nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung. Beschäftigte sind in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale mindestens 50 % der jeweiligen Tätigkeitsmerkmale erfüllen. Für die o.g. Stellen ergeben sich folgende Begründungen:

Zu 1) Die Eingruppierung der Leitung einer Kindertagesstätte ist geregelt im Besonderen Teil der Entgeltordnung zum TVöD. Danach sind Beschäftigte in der Position der Leitung einer Kindertagesstätte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen in die EG S15 TVöD eingruppiert. Die Durchschnittsbelegung ermittelt sich für das jeweilige Kalenderjahr nach Protokollerklärung Nr. 9 grundsätzlich nach der in den Monaten Oktober bis Dezember des Vorjahres vergebenen, gleichzeitig belegbaren Plätzen. In der Kindertagesstätte Hahnenfußweg sind die Voraussetzungen erfüllt, so dass die Leitung ab dem 01. Januar 2018 in der EG S 15 eingruppiert ist. Die Stelle der Leitung der Kita Hahnenfußweg muss daher angehoben werden.

Zu 2) Die Eingruppierung von Schulhausmeistern ist ebenfalls im Besonderen Teil der Entgeltordnung geregelt. Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts sind auch Volkshochschulen Schulen im Sinne des Tarifvertrags, wenn die Hausmeisterarbeiten mehr als 50 % der Arbeitszeit in Anspruch nehmen. Die vorliegende Aufstellung der Arbeitsvorgänge bestätigt diese Voraussetzung, so dass die Stelle anzuheben ist.

Zu 3) Die Bewertung einer Sachbearbeiterstelle im Amt für Jugend und Soziales führte zu einer Eingruppierung in der EG 6 TVöD. Im Stellenplan ist diese Stelle mit EG 5 ausgewiesen, so dass eine Anhebung erforderlich ist.

Andreas Weber